

Einleitung

Das Infektionsschutzgesetz vom 01. Januar 2001 regelt in § 36 Abs. 2, dass Zahnarztpraxen, Arztpraxen sowie Praxen sonstiger Heilberufe, in denen invasive Tätigkeiten ausgeübt werden, fakultativ durch das Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht werden. Das Vorliegen eines für die Praxis individuell erarbeiteten Hygieneplans ist erforderlich. Darin werden die innerbetrieblichen Verfahren zur Infektionshygiene festgelegt. Hygienepläne sind ein bewährtes Instrument zur Minimierung der Infektionsrisiken in Krankenhäusern, Praxen und Gemeinschaftseinrichtungen.

Der Praxisinhaber trägt die Verantwortung für die Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen sowie deren regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung.

Der Gesetzgeber macht keine konkreten Vorgaben für Aufbau und Inhalt dieser Pläne. Vielmehr sollen die Hygienepläne für die jeweilige Einrichtung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen und der anerkannten hygienischen Standards betriebsspezifisch erstellt werden.

Im Hygieneplan werden konkrete Maßnahmen zur Infektionshygiene festgelegt. Die Pläne sind als verbindliche Verfahrensanweisungen zu verstehen, die für jeden betroffenen Arbeitnehmer jederzeit verfügbar sein müssen. Der Inhalt muss regelmäßig aktualisiert und in periodischen innerbetrieblichen Schulungen vermittelt werden. Diese Unterweisungen müssen regelmäßig wiederholt und dokumentiert werden.

Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind:

- Infektionsschutzgesetz vom 01. 01. 2001 (Anlage 300-04)
- Infektionshygieneverordnungen der Bundesländer (Anlage 300-05 und 301-XX bis 316-XX)
- Medizinproduktegesetz vom 13.12. 2001 (Anlage 300-15)
- Medizinprodukte-Betreiberverordnung vom 20. 12. 2001 (Anlage 300-16)
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (Anlage 340-01 ff)
- Trinkwasserverordnung von 2003 (Anlage 300-13)
- Richtlinien des Robert-Koch-Instituts (Anlage 350-01 ff)

Der Hygieneplan soll u.a. folgende Anforderungen an Hygienemaßnahmen festlegen:

- Allgemeine Personalhygiene
- Spezielle Handhygiene und die notwendige Schutzkleidung
- Allgemeine Desinfektionsmaßnahmen, besonders bei Injektionen und Punktionen
- Reinigungs- und Desinfektionsplan
- Versorgungs- und Entsorgungsregelungen
- Anforderungen an medizinische Geräte
- Anforderungen an Arzneimittel
- Anforderungen an die Arbeitssicherheit und Arbeitstechnik

Der Hygieneplan umfasst u.a. schriftliche Arbeits- und Durchführungsanweisungen und zeigt auf, in welcher Form die Hygienevorschriften zum Schutz des Patienten, des medizinischen Personals und des Heilpraktikers/Arztes eingehalten werden und wie diese Anforderungen in Dokumentation und Nachweisbarkeit in einer Praxis durchgeführt werden.

Bei der Erarbeitung eines individuellen Praxishygieneplans können Rahmenhygienepläne als Grundlage hilfreich sein. Von Desinfektionsmittelherstellern o.a. vorgefertigte Pläne sind **nicht** ausreichend. Im Hygieneplan sind nach praxisspezifischer Risikoanalyse die hygienischen Anforderungen festzulegen, die sich aus dem jeweiligen Aufgabenspektrum ergeben. Schritte zur Erarbeitung eines Hygieneplans sind:

1. Ist-Analyse: Ermittlung von Infektionsrisiken: Welche Infektionsrisiken bestehen durch welche Personen oder sonstige Ursachen?
2. Bewertung der Risiken: Bei welchen Risiken müssen risikominimierende Maßnahmen ergriffen werden?
3. Festlegung konkreter Maßnahmen zur Risikominimierung: Welche Maßnahmen werden ergriffen, von wem durchgeführt, wie dokumentiert?
4. Kontrollmaßnahmen und Schulungen: Wer überwacht die Einhaltung der Maßnahmen, wie wird ihre Effizienz überprüft und dokumentiert, wie oft finden Schulungen statt?

Der Hygieneplan muss einen betriebsspezifischen Desinfektionsplan mit einschließen, in dem die Verfahrensweisen für Händehygiene, Flächenreinigung und -desinfektion, Medizinprodukte- und Wäscheaufbereitung detailliert geregelt sind. Im Routinebetrieb werden Desinfektionsmittel vorzugsweise aus der Liste der DGHM (Verbund für angewandte Hygiene www.vah-online.de und www.dghm.org) verwendet, bei amtlichen angeordneten Desinfektionsmaßnahmen müssen Mittel aus der Liste des RKI (www.rki.de) eingesetzt werden. Konzentration (Dosierhilfe verwenden!) und Einwirkzeit sind zu beachten. Dosiergeräte müssen regelmäßig technisch und hygienisch überprüft werden.

Die Anhänge zum Hygieneplan enthalten:

- | | |
|----------|---|
| Anhang 1 | HygieneEinstufung der Naturheilpraxis (Anhang 210 ff) |
| Anhang 2 | Übersichtspläne und Dokumentation zur Praxishygiene, zu Arzneimitteln, Geräten und Medizinprodukten und zur Arbeitssicherheit (Anhang 220 ff) |
| Anlagen | Rechtliche Vorschriften und Empfehlungen (Anlagen 300 ff) |

Einleitungstext für Praxishygieneplan:

Der Hygieneplan für die Naturheilpraxis basiert auf einem Musterhygieneplan, der vom Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. - Bundesverband und seinen Landesverbänden - erarbeitet wurde und allen Mitgliedern zur Verfügung steht. Die einzelnen Teile des Hygieneplans sind individuell an die Erfordernisse dieser Naturheilpraxis angepasst worden und enthalten alle rechtlich notwendigen Informationen zur Praxishygiene. In den Anhängen werden die HygieneEinstufung und Maßnahmen der Praxishygiene dokumentiert.